

Fördergrundsätze des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der Kulturstiftung der Länder (KSL) zur Förderung von Projekten zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts

1 Hintergrund

Vielfach sind historische Schriftquellen wie Dokumente, Akten und Bücher in Archiven, Bibliotheken, Museen und vergleichbaren Einrichtungen durch unsachgemäße Lagerung, Verschmutzung und Schimmel, Säurefraß und Nutzungsschäden in ihrer Substanz akut gefährdet. Das Ausmaß und den dringenden Handlungsbedarf zeigen die an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und die Kultusministerkonferenz (KMK) adressierten „Bundesweiten Handlungsempfehlungen“ auf. Sie wurden von der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK) 2015 vorgelegt und vom Kulturausschuss des Deutschen Bundestages zur Kenntnis genommen. Den Handlungsempfehlungen zufolge ist für den Originalerhalt schriftlichen Kulturguts eine stetige Bereitstellung von Fördermitteln des Bundes und der Länder erforderlich. Den weiterhin sehr hohen Bedarf hat eine 2025 durchgeführte bundesweite Statusabfrage der KEK bestätigt.

Maßnahmen des Originalerhalts, von Prävention und Notfallvorsorge bis Schadensbehebung, stärken nachweislich und nachhaltig die Resilienz des Kulturguts. Fachgerecht verpacktes Schriftgut ist z. B. bei Havarien und auch bei Klimaschwankungen deutlich effektiver vor Außeneinwirkungen geschützt. Originalerhalt bedeutet, schriftliches Kulturgut langfristig in seiner Entstehungsform zu bewahren und die identitätsstiftende Funktion von Originalen für künftige Generationen zu sichern. Unabhängig von der Trägerschaft (z. B. Bund, Land, Kommune, Religionsgemeinschaft, Stiftung oder Verein) ist diese Verantwortung von allen Schriftgut bewahrenden Einrichtungen wahrzunehmen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Kulturgutschutzes sowie die Sicherstellung der Authentizität von Informationen ist die Förderung des Originalerhalts historischer Schriftquellen in Archiven, Bibliotheken, Museen und vergleichbaren Einrichtungen von gesamtstaatlichem Interesse.

2 Rechtsgrundlage und Förderziel

2.1 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Rahmen der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel bewilligt. Soweit für eine Maßnahme neben dieser Förderung auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

2.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

2.3 Mit dem Förderprogramm wird das Ziel verfolgt, besonders wertvolles schriftliches Kulturgut zu sichern, das in der Substanz akut gefährdet ist. Außerdem soll dessen Resilienz nachhaltig gestärkt werden. Die Rettung des schriftlichen Kulturguts ist nur mit vereinten Kräften von Bund, Ländern,

Kommunen und anderen Trägern zu bewältigen. Das Förderprogramm schafft einen weiteren Anreiz für die Länder, kontinuierlich weitere Mittel zur Sicherung des schriftlichen Kulturguts bereitzustellen. Darüber hinaus soll auch die Öffentlichkeit für das Thema sensibilisiert werden.

Das Förderprogramm führt damit die bisherige Förderung von Mengenverfahren im Rahmen des BKM-Sonderprogramms zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts sowie die KEK-Modellprojektförderung in weiterentwickelter Form fort.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Das Förderprogramm soll die Sicherung historisch und wissenschaftlich besonders wertvollen schriftlichen Kulturguts im Original unterstützen. Dazu zählen:

- Bestände von hohem kulturhistorischem Wert oder hohem multiperspektivischen bzw. komparatistischen Auswertungspotential
- Pflichtexemplare, geschlossene Sammlungen, Spezialbestände, Sondersammelgebietsbestände
- Bestände, die für die Absicherung von Verwaltung, Lehre und Forschung langfristig unverzichtbar sind
- für die Bundessicherungsverfilmung priorisierte Bestände
- wertvolle unikale Werke und Rara (intrinsischer Wert)
- analoge Sekundärformen unikalen Schriftguts, sofern das Original unmittelbar von Verlust bedroht ist oder nicht mehr existiert
- fotografische Materialien mit herausragender Bedeutung als historische Quellen bzw. dokumentarischem Auswertungspotential
- Gebrauchsgrafik

Nicht gefördert wird die Erhaltung von rein grafischen Kunstwerken und Gemälden sowie anderen Werken der bildenden Kunst.

3.2 Gefördert werden folgende Vorhaben:

1. Originalerhalt von Archiv- oder Bibliotheksgut (in Menge sowie Einzelobjekte): präventive, konservatorische oder restauratorische Maßnahmen, auch zur Vorbereitung von Digitalisierungsvorhaben. Darunter fallen insbesondere:
 - a. Reinigung
 - b. Verpackung
 - c. Massenentsäuerung
 - d. Konservierung
 - e. Restaurierung
 - f. Schadenserfassung
2. Notfallvorsorge zur Resilienzstärkung mit den Maßnahmen: Notfallmaterial (Notfallboxen etc.), Kompetenzentwicklung, großes Bergungs- und Erstversorgungsgerät etc.
3. Stärkung der Fachkompetenz mit den Maßnahmen: modellhafte oder innovative Methoden- oder Konzeptentwicklung, Fachtagung, Schulung etc.
4. Öffentlichkeitsarbeit, die der breiten Sensibilisierung für den Originalerhalt dient, mit den Maßnahmen: Ausstellung, Vermittlungsarbeit etc.
5. Forschung mit den Schwerpunkten: innovative anwendungsbezogene- oder materialbezogene Forschung, Verfahrensentwicklung etc.

3.3 Bei der Auswahl der bestandsbezogenen Förderprojekte sind dabei folgende Kriterien gleichrangig heranzuziehen:

- Gefährdung,
- Bedeutung und
- Nutzung

des schriftlichen Kulturguts.

3.4 Projektanträge, die mit Mitteln aus Landesprogrammen und/oder Drittmitteln kofinanziert werden, sowie kooperative bzw. koordinierte Anträge können priorisiert werden.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Archive, Bibliotheken, Museen und vergleichbare Einrichtungen. Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Deutschland.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Förderfähig sind Maßnahmen an Beständen und Objekten, die öffentlich zugänglich sind und sich entweder im Eigentum der kulturgutbewahrenden Einrichtung befinden oder für die rechtsverbindlich eine dauerhafte fachgerechte Aufbewahrung und öffentliche Zugänglichkeit erklärt wurde.

5.2 Voraussetzung der Förderung von bestandsbezogenen Projekten ist die Darlegung der Bedeutung des schriftlichen Kulturguts gemäß Ziffer 3.1. Bei Anträgen, die mit Mitteln aus Landesprogrammen kofinanziert sind, ist eine positive Erstbewertung des Antrags auf Landesebene (sog. Ersttestat) erforderlich, bei der auch die Landesstellen für Bestandserhaltung und die von den Ländern für die Sparten Archiv und Bibliothek berufenen Expertinnen und Experten beteiligt werden können.

5.3 Eine Förderung des Projekts ist nur zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5.4 Um die Nachhaltigkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sind die anschließende fachgerechte Unterbringung und langfristige Sicherung des zu behandelnden Bestands nachzuweisen. Auch eine fachliche Begleitung der Maßnahme muss gewährleistet sein.

5.5 Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Mit dem beantragten Vorhaben darf daher vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.

5.6 Bei Mehrfachüberlieferungen muss die Abstimmung mit anderen verwahrenden Einrichtungen nachgewiesen werden, um kostenintensive Mehrfachbehandlungen gleicher Werke an verschiedenen Stellen zu vermeiden.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird ausschließlich im Wege der Projektförderung für einzelne, abgrenzbare Vorhaben gewährt.

6.2 Fördermittel können grundsätzlich in einer Höhe bis 100.000 Euro pro Jahr pro Projekt beantragt werden. Anträge auf mehrjährige Projekte sind möglich.

6.3 Für Vorhaben zum Originalerhalt von Archiv- oder Bibliotheksbeständen gemäß Ziffer 3.2 Nr. 1 gilt, dass ab einer Fördersumme von 7.500 Euro grundsätzlich eine Kofinanzierung in Höhe von 50 Prozent erforderlich ist. Bei allen Vorhaben muss grundsätzlich eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent eingebracht werden, die sich aus Eigen-, Landes- und/oder weiteren Drittmitteln zusammensetzen kann. Die Förderung erfolgt in der Regel in Form einer Anteilfinanzierung. Projekte von Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes können mit bis zu 100 Prozent der gesamten Projektkosten gefördert werden.

6.4 Die Zuwendung wird in der Regel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

6.5 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören u. a. projektbezogene Personalausgaben (jedoch keine Personalausgaben für Stammpersonal), Ausgaben für Dienst- und Werkvertragsleistungen und projektbezogene Sachausgaben, z. B. für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien oder Öffentlichkeitsarbeit. Investitionen können nicht anerkannt werden.

6.6 Ist die antragstellende Einrichtung allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.

7 Verfahren

7.1 Die Förderanträge sind mittels des bereitgestellten Vordrucks einzureichen, der auf der Internetseite www.kek-spk.de abgerufen werden kann. Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Anlagen beizufügen. Förderanträge, die mit Mitteln aus Landesprogrammen kofinanziert werden, sind mit einem Ersttestat des jeweiligen Landes einzureichen (Anlage Ersttestat).

Der Antragsvordruck ist elektronisch auszufüllen und bis zu dem in der Ausschreibung genannten Datum an die darin genannte E-Mail-Adresse der KEK zu senden.

7.2 Die Förderentscheidung erfolgt durch den BKM und die Kulturstiftung der Länder auf Grundlage der Empfehlung des Fachbeirats der KEK. Die Zuwendungsbescheide erlässt die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK), bei welcher die KEK eingerichtet ist.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Sonstiges

8.1 Die Zuwendungsempfänger haben in geeigneter Weise für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen. Bei dieser Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Pressearbeit etc.) ist im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten nach der Förderentscheidung folgender Hinweis zu verwenden: „Gefördert von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Kulturstiftung der Länder für die Ländergemeinschaft“. Bei Veröffentlichungen sind die Förderlogos des BKM, der Kulturstiftung der Länder und der KEK an geeigneter Stelle abzudrucken.

8.2 Die Kultur ist Träger von Identitäten und Werten. Daher bewertet die EU-Kommission große Teile nationaler Kulturförderung nicht als wirtschaftliche Aktivität und damit auch nicht als Beihilfe. Dies trifft gemäß Ziffer 2.6 der Bekanntmachung der Kommission vom 19. Juli 2016 zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) auf die hier geförderten Maßnahmen, die der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen und der Allgemeinheit zugutekommen, zu.

9 Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten zum 1. Januar 2026 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2030.